

**Baumaßnahme "Hans-Böckler-Straße", hier: Ausbaubeschluss Teileinrichtung
Oberflächenentwässerung****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
06.02.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beschließt den Ausbau der Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung auf dem dargestellten Abschnitt der „Hans-Böckler-Straße“ in Gummersbach.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beauftragt ferner die Verwaltung, im Falle der Beitragspflichtigkeit der Baumaßnahme „Hans-Böckler-Straße“ die betroffenen Grundstückseigentümer durch ein Anschreiben über die Maßnahme und ihre beitragsrechtlichen Auswirkungen zu informieren.

Begründung:

Für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile ist die Stadt Gummersbach verpflichtet Beiträge zu erheben. Den Rechtsrahmen hierfür gibt das Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), die Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.12.2001 jeweils in der aktuell gültigen Fassung sowie die Rechtsprechung vor.

Die Beitragspflicht kann demnach für die Straße insgesamt, aber auch „nur“ für bestimmte Teileinrichtungen entstehen. Teileinrichtungen der Straße sind Fahrbahn, Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Gehweg, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen.

Die Stadtwerke Gummersbach planen den bestehenden Mischwasserkanal der „Hans-Böckler-Straße“ auf einem Abschnitt zu sanieren. Diese Arbeiten sollen im Zusammenhang mit einer kombinierten Kanal- und Straßenbaumaßnahme der Straße „An der Höhe“ erfolgen. Voraussichtlicher Baubeginn ist im Sommer 2023.

Geplant ist auf einem Abschnitt von Schacht-Nr. 840775 (Steilkurve unterhalb von „Hans-Böckler-Str. 9“) bis Schacht-Nr. 841915 (Einmündung der Straße „An der Höhe“) den bestehenden Mischwasserkanal DN 300 auf einer Gesamtlänge von ca. 135 m teilweise in geschlossener und teilweise in offener Bauweise zu sanieren.

Die Planung sieht vor, im o. g. unteren Bereich der „Hans-Böckler-Straße“ auf einer Länge

von ca. 96 m die Kanalleitung in geschlossener Bauweise mit einem Rohrlining-Verfahren (TIP-Verfahren) zu sanieren. Die vorhandenen Schächte sollen zustandsbedingt in offener Bauweise erneuert werden. Im oberen Bereich der „Hans-Böckler-Straße“ bis zur Einmündung der Straße „An der Höhe“, auf einer Länge von ca. 39 m, soll die Sanierung des Kanals komplett in offener Bauweise erfolgen. Gleichzeitig ist geplant, die Anschlussleitungen der Straßenabläufe sowie der Häuser zu erneuern. Weiterhin sollen zur Verbesserung der Oberflächenentwässerung vier zusätzliche Straßenabläufe eingebaut werden.

Der Mischwasserkanal dient u. a. der Oberflächenentwässerung der „Hans-Böckler-Straße“. Daher können diese Arbeiten ggf. eine Beitragspflicht für die Teileinrichtung „Oberflächenentwässerung“ nach § 8 KAG NRW auslösen, da nach neuester Rechtsprechung bei der Sanierung eines Kanals, der der Oberflächenentwässerung der Straße dient, anders als in den letzten Jahren inzwischen auch bestimmte Liner-Verfahren als beitragspflichtige Maßnahmen eingestuft wurden.

Aus diesem Grund wird derzeit durch die Verwaltung geprüft, inwiefern es sich bei der beabsichtigten Sanierung um eine beitragspflichtige Maßnahme handelt.

Die vorgenannte Maßnahme wurde daher vorsorglich in das vom Gesetzgeber nach § 8a Abs. 1 KAG NRW geforderte Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gummersbach aufgenommen und wird dort als Maßnahme B31 geführt.

Um im Fall der Beitragspflicht einen Antrag nach den Vorgaben des Förderprogramms zur Entlastung Beitragspflichtiger bei Straßenausbaumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) stellen zu können, soll vorsorglich der vorliegende Ausbaubeschluss gefasst werden. Dieser muss zwingend vor Ausschreibung der Bauleistungen erfolgen.

Eine Anliegerinformation in Form einer verpflichtenden Anliegerversammlung ist nicht erforderlich, da es sich hierbei um eine sog. geringfügige Maßnahme nach § 8a Abs. 4 KAG NRW handelt. Bei geringfügigen Straßenbaumaßnahmen kann entsprechend dieser Regelung auf die Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung verzichtet werden, wenn es sich um eine Maßnahme ohne größeren Handlungs- und Gestaltungsspielraum handelt.

In diesen Fällen ist die Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung bzw. des zuständigen Gremiums durch ein anderes Beteiligungsverfahren zu ersetzen.

Die Verwaltung schlägt vor, die betroffenen Grundstückseigentümer im Fall der Beitragspflicht mittels eines ausführlichen Anschreibens zu informieren.